

Bekanntmachung Nr. 073/2010 vom 22.12.2010

Bekanntmachung

Satzung vom 20.12.2010 zur Änderung der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f) und i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GV NW 1994 S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung, § 41 Abs. 3 des Gesetzes über den Feuerschutz und Hilfeleistung - FSHG - vom 10.02.1998 (GV.NRW S. 122) in der derzeit gültigen Fassung und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (KAG NW) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Baesweiler in seiner Sitzung am 14.12.2010 folgende Änderungssatzung beschlossen:

Art. I

Bei § 2 der Satzung über die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Baesweiler und über die Erhebung von Kostenersatz und Gebühren vom 26.09.2001 werden die Nrn. 4 und 5 folgendermaßen neu gefasst:

§ 2

Kostenersatz

4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen gemäß Nr. 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,

Art. II

§ 5

erhält folgende Fassung:

Personalkosten

1. Die Personalkosten berechnen sich bei Einsätzen nach §§ 2 und 3 nach der Einsatzzeit.

2. Die Einsatzzeit bei Einsätzen nach § 2 beginnt mit dem Zeitpunkt der Alarmierung und endet mit der Rückkehr zum Gerätehaus. Maßgeblich ist insoweit der Einsatzbericht. Bei Einsätzen, die eine besondere Reinigung der Fahrzeuge und Geräte erforderlich machen, wird die Zeit für die Reinigung der Einsatzzeit hinzugerechnet.
3. Die Einsatzzeit bei Brandsicherheitswachen richtet sich nach dem Einsatzbericht.
4. Bei freiwilligen Hilfeleistungen werden die Personalkosten nach dem Einsatzbericht abgerechnet.
5. Für die Dauer des Einsatzes nach §§ 2 und 3 wird je eingesetztem Feuerwehrmitglied - ohne Rücksicht auf den Dienstgrad - ein Stundenlohn von 21,00 € berechnet. Wird vom Arbeitgeber Verdienstausschlag berechnet, ist dieser statt dessen zu ersetzen.
6. Für alle Einsätze nach § 2 in der Zeit von 22.00 Uhr bis 6.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen wird auf die Personalkosten ein Zuschlag von 50 % erhoben. Dauert ein Einsatz gemäß § 2 in die Zeiten gemäß Satz 1 hinein, so wird der Zuschlag anteilig berechnet.
7. Für die Dauer der Einsatzzeit von Brandsicherheitswachen wird in Abweichung zu Abs. 5 je eingesetztem Feuerwehrmitglied aller Dienstgrade ein Stundenlohn von 6,00 € berechnet.
8. Die Entscheidung über die Anzahl der einzusetzenden Feuerwehrleute obliegt dem Einsatzleiter bzw. dem Wehrführer (Stadtbrandinspektor). Der jeweilige Wehrführer wird zum Einsatzleiter gemäß § 26 FSHG bestellt. Bis dieser die Einsatzleitung übernimmt, leitet der zuerst am Einsatzort eintreffende oder bisher dort tätige Einsatzführer den Einsatz.

Art. III

§ 6

erhält folgende Fassung:

Fahrzeug- und Gerätekosten

1. Bei Einsätzen nach §§ 2 und 3 werden die Fahrzeug- und Gerätekosten für die zum Einsatz kommenden Fahrzeuge und Geräte aufgrund der Einsatzzeit, in der sie vom Feuerwehrgerätehaus abwesend sind, berechnet. Die Einsatzzeit beginnt mit dem Ausrücken und endet mit der Rückkehr zum Feuerwehrgerätehaus.
2. Bei Fahrzeugen sind im Kostenersatz die Nebenkosten und die Aufwendungen für die Inanspruchnahme der in den Fahrzeugen befindlichen Geräte enthalten.
3. Die Höhe der Stundensätze der eingesetzten Fahrzeuge und Geräte bemisst sich nach dem beigefügten Kostentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

4. Die Entscheidung über Art und Umfang von einzusetzenden Fahrzeugen und Geräten obliegt dem Einsatzleiter bzw. dem Wehrführer.

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntgabe in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

52499 Baesweiler, 20.12.2010

Dr. Linkens
Bürgermeister